

geltende Fassung vom 06.07.2005	Fassung zum 01.03.2018
<p>Gesellschaftsvertrag der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH - in der durch Gesellschafterversammlung vom 06. Juli 2005 geänderten Fassung -</p> <p>§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mit beschränkter Haftung“.</p> <p>(2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.</p> <p>(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, der Energiehandel sowie alle Neben-, Hilfs- und Ergänzungsgeschäfte und der öffentliche Personennahverkehr. Zum Zwecke der Versorgung kann die Gesellschaft Energieanlagen und Wassergewinnungsanlagen errichten oder erwerben und betreiben.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich hierbei anderer</p>	<p>Gesellschaftsvertrag der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH - in der durch Gesellschafterversammlung vom XXXXX geänderten Fassung -</p> <p>§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mit beschränkter Haftung“.</p> <p>(2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.</p> <p>(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, der Energiehandel, die Bereitstellung von Infrastruktur sowie alle Neben-, Hilfs- und Ergänzungsgeschäfte und der öffentliche Personennahverkehr. Die Gesellschaft kann Energieanlagen und Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen errichten, erwerben oder veräußern, verpachten oder betreiben, auch wenn sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Versorgung stehen.</p> <p>(2) Zum Gegenstand des Unternehmens gehören auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit energiebezogener Mobilität sowie kundennahe Dienstleistungen einschließlich deren Finanzierung, IT-Lösungen und IT-Infrastruktur.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann sich hierbei anderer</p>

Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen sowie Halls- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 224.600.000,00 Euro (in Worten zweihundert-vierundzwanzig Millionen sechshunderttausend Euro).

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit den Ja- Stimmen sämtlicher Gesellschafter.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Landeshauptstadt Hannover oder an den Kommunalverband Großraum Hannover.

§ 6 Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat mehrere Geschäftsführer, darunter einen Arbeitsdirektor. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat berufen oder abberufen.

Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder andere Unternehmen sowie Halls- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 224.600.000,00 Euro (in Worten zweihundert-vierundzwanzig Millionen sechshunderttausend Euro).

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung bedarf der vorherigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit den Ja- Stimmen sämtlicher **Gesellschafterinnen**.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Landeshauptstadt Hannover oder an **die Region** Hannover.

§ 6 Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat mehrere **Geschäftsführerinnen und/oder Geschäftsführer**, darunter einen **Arbeitsdirektor oder eine Arbeitsdirektorin**. Die **Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer** werden vom Aufsichtsrat berufen oder abberufen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer werden für Geschäfte mit der Stadtwerke Hannover AG, der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG und der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

§ 8 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Sie regelt darin die Beschlussfassung und die Geschäftsverteilung. Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung können darin geregelt werden. Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat zu hören.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtszeit seiner Mitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar unter Beachtung der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden und 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann für jedes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner je ein Ersatzmitglied wählen. Die Wahl von Ersatzmitgliedern der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei **Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer** gemeinschaftlich oder durch eine **Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer** gemeinsam mit **einer Prokuristin oder einem Prokuristen** vertreten.
- (2) Die **Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer** werden für Geschäfte mit der **energity** AG, der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG und der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

§ 8 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Sie regelt darin die Beschlussfassung und die Geschäftsverteilung. Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung können darin geregelt werden. Vor Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat zu hören.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtszeit seiner Mitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar unter Beachtung der Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der **Anteilseignerinnen**, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden und 10 Aufsichtsratsmitgliedern **der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann für jedes Aufsichtsratsmitglied der **Anteilseignerinnen** je ein Ersatzmitglied wählen. Die Wahl von Ersatzmitgliedern der **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** richtet sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes.

<p>(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover, zur Verbandsversammlung oder zur Verwaltung des Kommunalverbandes Großraum Hannover oder zum Betrieb der Gesellschaft oder einer Organgesellschaft gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen oder den Betrieben folgenden Gesellschafterversammlung. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(6) Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wenn nicht ein Ersatzmitglied (Absatz 2 Satz 1) an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Scheidet ein von den Arbeitnehmern gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so findet eine Neuwahl nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes statt, wenn nicht ein Ersatzmitglied (Absatz 2 Satz 2) an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Das neu gewählte Mitglied oder Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandates ablehnt.</p>	<p>(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach ihrer Wahl beginnt.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover, zur Regionsversammlung oder zur Verwaltung der Region Hannover oder zum Betrieb der Gesellschaft oder einer Organgesellschaft gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen oder den Betrieben folgenden Gesellschafterversammlung. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(6) Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wenn nicht ein Ersatzmitglied (Absatz 2 Satz 1) an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Scheidet ein von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so findet eine Neuwahl nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes statt, wenn nicht ein Ersatzmitglied (Absatz 2 Satz 2) an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Das neu gewählte Mitglied oder Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme des ihm/ihr angetragenen Mandates ablehnt.</p>
---	---

§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 bestimmte Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 2) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt Mitglied angehören.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mit beschränkter Haftung“ abgegeben.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von den Geschäftsführern oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.

§ 10 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte **eine Vorsitzende oder** einen Vorsitzenden und eine **Stellvertreterin oder einen Stellvertreter** für die in § 9 bestimmte Amtszeit. Scheidet **die Vorsitzende oder der Vorsitzende** oder seine **Stellvertreterin oder sein Stellvertreter** vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl für die restliche Amtszeit **der oder des** Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 2) Unmittelbar nach der Wahl **der oder** des Aufsichtsratsvorsitzenden und **ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines Stellvertreters** bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem die **Aufsichtsratsvorsitzende oder der** Aufsichtsratsvorsitzende, ihre/**seine Stellvertreterin oder ihr/sein** Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern **der Arbeitnehmerinnen und** Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern **der Anteilseignerinnen** mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt Mitglied angehören.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von **der oder** dem Vorsitzenden oder im Falle **ihrer oder** seiner Verhinderung von **seiner Stellvertreterin oder** seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mit beschränkter Haftung“ abgegeben.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) **Die oder** der Vorsitzende oder im Falle **ihrer oder** seiner Verhinderung **seine Stellvertreterin oder** sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von den **Geschäftsführerinnen und**

- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.'
- (3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 10 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der durch schriftliche Stimmabgabe vertretenen Mitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Ergibt sich Stimmengleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitgliedes im Anschluss an die erste eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchführen. Ergibt sich auch bei der erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gilt auch bei schriftlicher Stimmabgabe. Dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.

- Geschäftsführern oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder **per E-Mail** unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Die **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 10 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Als an der Beschlussfassung teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche oder Stimmabgaben **per E-Mail** überreichen lassen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann **eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die innerhalb einer Woche nach der nicht beschlussfähigen Sitzung stattzufinden hat**. Die Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der durch **schriftliche** Stimmabgabe vertretenen Mitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Ergibt sich Stimmengleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitgliedes im Anschluss an die erste eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchführen. Ergibt sich auch bei der erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand Stimmengleichheit, so hat **die oder** der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Das gilt auch bei schriftlicher Stimmabgabe **oder Stimmabgabe per E-Mail**. **Der oder** dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu. **Die**

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.

§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgabe in der Geschäftsordnung festsetzen.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dem Mitbestimmungsgesetz.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, gerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern;
 2. Überwachung der Geschäftsführung;
 3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlages

Abstimmung des Aufsichtsrates muss immer offen erfolgen. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen **der oder** des Vorsitzenden oder im Falle **ihrer oder** seiner Verhinderung **seiner Stellvertreterin oder** seines Stellvertreters Beschlüsse **schriftlich, per Fax, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer in der Anordnung gesetzten Frist widerspricht.**

(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die **von der Vorsitzenden oder** vom Vorsitzenden der Sitzung und **der Schriftführerin oder** dem Schriftführer **freizugeben und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.**

§ 12 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgabe in der Geschäftsordnung festsetzen.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dem Mitbestimmungsgesetz.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestellung und Abberufung der **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer, gerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführern;
 2. Überwachung der Geschäftsführung;
 3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlages für

für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. für die Abdeckung eines Bilanzverlustes sowie Abgabe eines schriftlichen Berichtes über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung;

4. Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters;
5. Wahl des Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes;
6. Überwachung der Liquidation nach Auflösung der Gesellschaft.

(3) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben;
2. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans (Finanzplan und Erfolgsplan) für jeweils ein Geschäftsjahr;
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Geschäftswert überschritten wird;
4. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen;
5. Erwerb oder Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen;
6. Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, wenn beschlossen werden soll über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung,
 - c) Unternehmensverträge,
 - d) Übertragung von Anteilen,

die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. für die Abdeckung eines Bilanzverlustes sowie Abgabe eines schriftlichen Berichtes über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung;

4. Wahl **der Aufsichtsratsvorsitzenden oder** des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie **ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihres/seines** Stellvertreters;
5. Wahl des Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes;
6. Überwachung der Liquidation nach Auflösung der Gesellschaft.

(3) Die **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben;
2. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans (Finanzplan und Erfolgsplan) für jeweils ein Geschäftsjahr;
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Geschäftswert überschritten wird;
4. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen;
5. Erwerb oder Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Unternehmen;
6. Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen, wenn beschlossen werden soll über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung,
 - c) Unternehmensverträge,
 - d) Übertragung von Anteilen,

<p>e) die Ausübung von Beteiligungsrechten im Sinne von § 32 des Mitbestimmungsgesetzes;</p> <p>Auf den zusätzlichen Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung gemäß § 16 (2) wird verwiesen;</p> <p>7. Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten;</p> <p>8. Erteilung und Widerruf von Prokuren;</p> <p>9. Abschluss von Dienstverträgen mit Prokuristen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates für Entscheidungen im Rahmen der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. Festsetzung und Änderung von allgemeinen Tarifpreisen und allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie der Verkehrstarife und allgemeinen Beförderungsbedingungen;</p> <p>2. Abschluss, Aufhebung, Kündigung, Verlängerung und wesentliche Änderung von Verbundverträgen sowie Anlagen-Nutzungsverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs;</p>	<p>e) die Ausübung von Beteiligungsrechten im Sinne von § 32 des Mitbestimmungsgesetzes;</p> <p>Auf den zusätzlichen Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung gemäß § 16 (2) wird verwiesen;</p> <p>7. Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten;</p> <p>8. Erteilung und Widerruf von Prokuren;</p> <p>9. Abschluss von Dienstverträgen mit Prokuristinnen und Prokuristen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates für Entscheidungen im Rahmen der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1a. Festsetzung und Änderung von allgemeinen Tarifpreisen und allgemeinen Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung in Niederspannung oder Niederdruck (nach EnWG §§ 36 und 38) sowie von allgemeinen Preisen für die Versorgung mit Wasser mit Strom, Gas, Wasser und Wärme sowie der Verkehrstarife und allgemeinen Beförderungsbedingungen;</p> <p>1b. Festsetzung und Änderung von allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung in Niederspannung, Niederdruck sowie die Festsetzung und Änderung von allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und Fernwärme, soweit sie nicht jeweils auf gesetzlichen Vorgaben beruhen;</p> <p>2. Abschluss, Aufhebung, Kündigung, Verlängerung und wesentliche Änderung von Verbundverträgen sowie Anlagen-Nutzungsverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs;</p>
---	---

3. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen und Grundzüge anderer Verträge besonderer Bedeutung;
4. Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;

5. Investitionsentscheidungen von besonders herausragender Bedeutung;
6. Grundsätze der Personalwirtschaft;
7. Verabschiedung von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Lageberichten.

(5) Absatz 4 gilt auch, wenn die Geschäftsführer in solchen Angelegenheiten von der Erteilung von Weisungen an die Vorstände der Beteiligungsgesellschaften (§ 308 AktG) absehen wollen. Die Geschäftsführer haben sicherzustellen, dass sie von den Beteiligungsgesellschaften in den Fällen nach Absatz 4 rechtzeitig vor endgültiger Entscheidung eingeschaltet werden.

(6) In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann geregelt werden, in welchen Fällen bei besonderer Eilbedürftigkeit anstelle der nach den Absätzen 3, 4 und 5 erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrates die Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses genügt.

§ 14 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Vergütung.

3. Abschluss, **Verlängerung und** wesentliche Änderung **und Aufhebung** von **Wegebenutzungsverträgen; Konzessionsverträgen und Grundzüge anderer Verträge besonderer Bedeutung;**

4. Gründung und Erwerb von Unternehmen, **Beteiligung an Unternehmen, Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Unternehmensbeteiligungen, sofern nicht der Aufsichtsrat des beherrschten Unternehmens im Rahmen der ihm nach der Satzung eingeräumten Befugnis entschieden hat, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist.**

5. Investitionsentscheidungen von besonders herausragender Bedeutung;
6. Grundsätze der Personalwirtschaft;
7. Verabschiedung von Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Lageberichten.

(5) Absatz 4 gilt auch, wenn die **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer in solchen Angelegenheiten von der Erteilung von Weisungen an die Vorstände der Beteiligungsgesellschaften (§ 308 AktG) absehen wollen. Die **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer haben sicherzustellen, dass sie von den Beteiligungsgesellschaften in den Fällen nach Absatz 4 rechtzeitig vor endgültiger Entscheidung eingeschaltet werden.

(6) In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates kann geregelt werden, in welchen Fällen bei besonderer Eilbedürftigkeit anstelle der nach den Absätzen 3, 4 und 5 erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrates die Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses genügt.

§ 14 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Vergütung.

§ 15 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafter sind zur Versammlung durch eingeschriebenen Brief zu laden, der mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung abzuschicken ist.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter; sind beide verhindert, so führt der lebensälteste anwesende Gesellschaftervertreter den Vorsitz.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben und an die Gesellschafter zu versenden ist.

§ 16 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 2. die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG und der Vortrag
oder die Abdeckung des Verlustes;
 3. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 4. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates;
 5. die Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften;
 6. Wahl und Abberufung der von den Gesellschaftern zu bestimmenden

§ 15 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die **Gesellschafterinnen und** ~~Gesellschafter~~ sind zur Versammlung durch eingeschriebenen Brief zu laden, der mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung abzuschicken ist.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt **die oder** der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle **ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein** Stellvertreter; sind beide verhindert, so führt **die oder** der lebensälteste anwesende **Gesellschaftsvertreterin oder** Gesellschaftervertreter den Vorsitz.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von **der oder dem** Vorsitzenden der Sitzung **freizugeben** und an die **Gesellschafterinnen** zu versenden ist.

§ 16 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 2. die Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG und der Vortrag
oder die Abdeckung des Verlustes;
 3. die Bestellung **der Abschlussprüferin oder** des Abschlussprüfers;
 4. die Entlastung der **Geschäftsführerinnen und** Geschäftsführer und des Aufsichtsrates;
 5. die Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften;
 6. Wahl und Abberufung der von den **Gesellschafterinnen** zu

<p>Mitglieder des Aufsichtsrates;</p> <p>7. Abschluss, Änderung, Verlängerung oder Beendigung von Unternehmensverträgen.</p> <p>(2) Zusätzlich zum Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates (§13 (3) Nr. 6) unterliegt die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn beschlossen werden soll über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsänderungen, 2. Beschlussfassungen gemäß § 9 Ziff. 2 der Satzung der infra, 3. Übertragung von Geschäftsanteilen, 4. Erteilung der Zustimmung zu Geschäften gemäß § 9 Ziff. 1 der Satzung der infra Buchst. b), d), e), i), j), p), r) und s), 5. Festlegung von Wertgrenzen/Laufzeiten/Verpflichtungsvolumen gemäß § 9 Ziff. 1 der Satzung der infra, 6. Angelegenheiten gemäß § 46 GmbHG. <p>(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.</p> <p>(4) Beschlüsse gemäß § 16 (2) sowie Beschlüsse über die Änderung oder Aufhebung von § 16 (2) und § 16 (4) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften gemäß § 9 Ziff. 1 Buchst. e) der Satzung der infra bedarf jedoch nur in der Zeit bis zum 30.06.2006 der Zustimmung aller Gesellschafter, die Zustimmung zu Geschäften gemäß § 9 Ziff. 1 Buchst. s) dann, wenn die Finanzverantwortung des KGH berührt ist.</p>	<p>bestimmenden Mitglieder des Aufsichtsrates;</p> <p>7. Abschluss, Änderung, Verlängerung oder Beendigung von Unternehmensverträgen.</p> <p>(2) Zusätzlich zum Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates (§13 (3) Nr. 6) unterliegt die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wenn beschlossen werden soll über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsänderungen, 2. Beschlussfassungen gemäß § 9 Ziff. 2 der Satzung der infra, 3. Übertragung von Geschäftsanteilen, 4. Erteilung der Zustimmung zu Geschäften gemäß § 9 Ziff. 1 der Satzung der infra Buchst. b), d), e), i), j), p), r) und s), 5. Festlegung von Wertgrenzen/Laufzeiten/Verpflichtungsvolumen gemäß § 9 Ziff. 1 der Satzung der infra, 6. Angelegenheiten gemäß § 46 GmbHG. <p>(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.</p> <p>(4) Beschlüsse gemäß § 16 (2) sowie Beschlüsse über die Änderung oder Aufhebung von § 16 (2) und § 16 (4) bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafterinnen. Die Erteilung der Zustimmung zu Geschäften gemäß § 9 Ziff. 1 Buchst. e) der Satzung der infra bedarf jedoch nur in der Zeit bis zum 30.06.2006 der Zustimmung aller Gesellschafter, die Zustimmung zu Geschäften gemäß § 9 Ziff. 1 Buchst. s) der Satzung der infra bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter dann, wenn die Finanzverantwortung der Region Hannover berührt ist.</p>
--	---

§ 17 Prüfung

- (1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften des § 316 HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) Der Landeshauptstadt Hannover stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätze- gesetz (HGrG) zu. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf diese Vorschrift zu erstrecken.
- (3) Der Kommunalaufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu übersenden.
- (4) Dem für die Landeshauptstadt zuständigen Rechnungsprüfungsamt werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 18 Unterrichtung der Landeshauptstadt Hannover und des Kommunalverbandes Großraum Hannover

Beauftragte der Landeshauptstadt Hannover und des Kommunalverbandes Großraum Hannover können sich nach Maßgabe des § 51a GmbHG zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher, die Schriften sowie Bild-, Daten- und Textträger der Gesellschaft einsehen.

§ 17 Prüfung

- (1) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften des § 316 HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.
- (2) Der Landeshauptstadt Hannover stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätze- gesetz (HGrG) zu. Der Auftrag **der Abschlussprüferin oder** des Abschlussprüfers hat sich auch auf diese Vorschrift zu erstrecken.
- (3) Der Kommunalaufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu übersenden.
- (4) Dem für die Landeshauptstadt zuständigen Rechnungsprüfungsamt werden die in § 54 HGrG und **§ 155 Abs. 2 NKomVG** vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) **Die Landeshauptstadt Hannover muss gem. § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG einen kommunalen Gesamtabschluss erstellen. Hierfür stellt die Gesellschaft gem. § 137 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG der Landeshauptstadt Hannover sämtliche für den kommunalen Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesamtabschlussrichtlinie zur Verfügung.**

§ 18 Unterrichtung der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover

Beauftragte der Landeshauptstadt Hannover und **der Region Hannover** können sich nach Maßgabe des § 51a GmbHG zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher, die Schriften sowie Bild-, Daten- und Textträger der Gesellschaft einsehen.